

ratungsstellen. Während es für alle unbestritten ist, dass die Reha-Kliniken von § 137d erfasst sind, wird dies für die Suchtberatungsstellen nicht immer so gesehen.

Die Einrichtungen der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit sie der medizinischen Rehabilitation dienen, sind in die sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung über

den Verweis in § 33 SGB VII gleichermaßen einbezogen.

Entsprechende Regelungen gibt es nicht im SGB VIII, d.h. die Psychotherapeuten in den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen unterliegen solchen sozialrechtlichen Verpflichtungen nicht. Die berufsrechtliche Fortbildungspflicht besteht aber auch für sie. Hinsichtlich der Nach-

weispflicht unterscheiden sich allerdings die landesrechtlichen Regelungen.

Fazit: Die Fortbildungsverpflichtung besteht seit der Approbation und Aufnahme der Berufe in die Heilberufsgesetze für alle ihren Beruf ausübenden Psychotherapeuten ohne Einschränkung. Die sozialrechtlichen Regelungen haben ergänzenden, aber nicht ersetzenden Charakter.

## Strafrechtliche Verantwortlichkeit von angestellten PP/KJP

Julia Rendschmidt

**Zusammenfassung:** „Mein Chef hat aber gesagt ...“ ist keine Rechtfertigung im juristischen Sinne. Behandlungsfehler, die Gesundheitsschäden auslösen, können neben der zivilrechtlichen und berufsrechtlichen Verantwortlichkeit eine strafrechtliche Verfolgung wegen – zumeist – fahrlässiger Handlung auslösen.

Glücklicherweise sind die Situationen, in denen eine angestellte Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein angestellter Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (im weiteren: PP/KJP) sich einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit stellen müssen, relativ selten.

Denkbar sind im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte insbesondere die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) sowie die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Ferner können sich auch Konstellationen ergeben, die im Bereich des Abrechnungsbetruges (§ 263 StGB), ggf. in Mittäterschaft oder in Form der Beihilfe, liegen.

Eine eigene strafrechtliche Haftung der/des PP/KJP kann z.B. dann entstehen, wenn sie/er von Vorgesetzten eine falsche fachliche Anweisung erhält, wie eine bestimmte Patientin/ein bestimmter Patient zu behandeln sei und die zu einer Verschlimmerung des Krankheitsbildes mit den entsprechenden somatischen Ausprägungsformen und damit zu einer Körperverletzung führt. Erkennt sie/er die Falschbehandlung fahrlässig nicht oder vertraut sie/er unter Vernachlässigung der eigenen, fachlich richtigen Einschätzung darauf, dass schon alles gut gehen werde, so setzt er sich einer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus.

Fahrlässig im Sinne des Strafrechts handelt derjenige, der die Sorgfalt außer Acht

lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und im Stande ist und damit den Taterfolg herbeiführt, ohne dass sie/er dies voraussehen konnte, oder im Vertrauen darauf, dass „schon nichts passieren werde“. Psychotherapeutische Therapiefehler, die auf derartigem Handeln beruhen, können daher eine fahrlässige Körperverletzung begründen. Dies mag zunächst weit her geholt klingen. Es ist aber anerkannt, dass auch psychische Beeinträchtigungen, soweit sie einen körperlichen pathologischen, somatisch objektivierbaren Krankheitszustand erzeugen, tatbestandlich eine Körperverletzung darstellen können (BGH NSTz 1997, 123; NSTz-RR 00, 106), z.B. wenn durch eine fehlerhafte Therapie Angstzustände herbeigeführt werden, die sich durch körperliche Symptome nach außen manifestieren (z.B. durch Magenschmerzen). Abzugrenzen sind hierbei geringfügige und sozialadäquate Beeinträchtigungen wie bloße Traurigkeit, Ärger oder Schrecken, die nicht die

Qualität einer körperlichen Schädigung erreichen (Gründel, Psychotherapeutisches Haftungsrecht, 2000, S. 163). Selbst Angst und Panikgefühle reichen für sich nicht aus (BGH 48, 34, 36 f.). Vorschäden an der Gesundheit des Opfers führen selbstverständlich zu keiner strafrechtlichen Entlastung des Täters (Tröndle/Fischer, StGB, § 223 Rn. 6), so dass sich die/der PP/KJP nicht darauf berufen kann, dass der Patient bereits in „angeschlagenem“ Zustand zu ihm gekommen ist.

In dieser Situation wird häufig verkannt, dass auch im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses die Anweisung eines Fach- oder Dienstvorgesetzten, eine bestimmte Handlung vorzunehmen, die einen Straftatbestand erfüllt, gleichwohl zu einer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des PP/KJP führt. Diese trifft nämlich regelmäßig den unmittelbar handelnden Täter selbst (§ 25 Abs. 1 1. Alt. StGB: „Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst [...] begeht“). Zwar mag die Beteiligung des Vorgesetzten eine Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) oder eine Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) darstellen. Dies führt aber nicht zu einer Strafflosigkeit desjenigen, der diese Anweisung ausführt. Das Argument, ein Vorgesetzter habe einem die Anweisung zu einer bestimmten Handlung gegeben, stellt weder einen Rechtfertigungsgrund noch einen Schuldausschlussgrund dar, sondern kann allenfalls bei der Strafzumessung eine Rolle spielen.

Der PP/KJP ist somit im strafrechtlichen Sinne stets selbst dafür verantwortlich, seinen Patienten keinen Schaden zuzufügen.

In Betracht kommt auch eine Körperverletzung durch Unterlassen, wenn die/der PP/KJP eine Patientin/einen Patienten in seiner Obhut hat, deren/dessen Behandlung er nicht durchführt oder verweigert. Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Unterlassens ist die sog. Garantenstellung des Täters (§ 13 StGB). Eine Garantenstellung hat derjenige, der rechtlich dafür einstehen muss, dass ein bestimmter Tatereignis (also die Körperverletzung, der Tod) nicht eintritt. Diese Garantenstellung kann

sich aus gesetzlichen, familiären oder vertraglichen Pflichten ergeben, z.B. aus dem Behandlungsvertrag, der Schutz- und Beistandspflichten mit sich bringt. Eine Garantenpflicht kann sich allerdings bereits durch die organisatorische Einbindung in Strukturen (z.B. im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes) ergeben.

Für verbeamtete PP/KJP kommt grundsätzlich auch eine Strafbarkeit gemäß § 340 StGB (Körperverletzung im Amt) in Betracht.

Grundsätzlich sind auch Tötungsdelikte im Zusammenhang mit fehlerhafter psychotherapeutischer Behandlung denkbar, und zwar vor allem dann, wenn ein Behandlungsfehler zu einer Selbsttötung der Patientin/des Patienten führt bzw. die Selbsttötung durch eine ordnungsgemäße Behandlung hätte verhindert werden können.

Die Pflichten des Arztes bzw. Psychotherapeuten im Zusammenhang mit suizidalen Patienten sind seit jeher Gegenstand unzähliger Entscheidungen und Meinungsstreitigkeiten in Rechtsprechung und Literatur. Der Suizid selbst und dessen Versuch sind in Deutschland straflos. Eine Anstiftung oder Beihilfe hierzu kann es – rechtsdogmatisch gesehen – bei einem auf dem freien Willen des Patienten beruhenden Suizid nicht geben, da dies eine strafbare Haupttat voraussetzt. In Betracht kommt jedoch eine Tötung in mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen, wenn derjenige, der sich selbst töten will, nicht frei verantwortlich handelt und der Therapeut nicht eingreift. Trifft den Täter eine Garantenpflicht, was innerhalb eines Therapieverhältnisses regelmäßig der Fall sein wird, so ist er verpflichtet, alle ihm möglichen Rettungshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Suizid zu verhindern. Bei einem ernsthaft angekündigten, konkreten Willen zum Suizid wird ein PP/KJP daher in aller Regel eingreifen müssen. Die Abwägung, wann eine bis dahin allgemein geäußerte Selbstmordabsicht eine konkrete Gestalt erhält und Handlungsbedarf auslöst, ist anhand des konkreten Therapieverhältnisses zu treffen. Aufgrund der Vielzahl der denkbaren Fall-

gestaltungen verbietet sich an dieser Stelle leider eine allgemeingültige Aussage, in welchen Fällen und zu welchem Zeitpunkt zu handeln ist.

Auch ohne Garantenstellung kommt eine Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung gemäß § 323c StGB in Betracht, z.B. wenn ein Suizident bereits bewusstlos ist. In diesem Fall weiß man regelmäßig nicht, ob der Entschluss zur Selbsttötung autonom und ohne Mängel bei der Willensbildung gefasst wurde, so dass im Zweifel immer eine Hilfeleistung erforderlich sein wird.

Ein weiteres Delikt, mit dem der PP/KJP im Anstellungsverhältnis konfrontiert sein kann, ist der Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB). Gibt ihm sein Vorgesetzter eine Anweisung zu einer abrechnungsrelevanten Handlung, die zu einer fehlerhaften Abrechnung und somit zu einem Schaden führt, sei es bei der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse oder bei dem selbstzahlenden Patienten, so ist ggf. auch eine Betrugsstrafbarkeit des PP/KJP selbst gegeben. Für einen Betrug ist es nicht erforderlich, dass das eigene Vermögen gemehrt wird. Strafbar ist vielmehr auch, wenn man einem Dritten, z.B. der Klinik oder der Beratungsstelle, einen Vermögensvorteil verschafft. Dies wird dann der Fall sein, wenn ein PP/KJP beispielsweise Behandlungen dokumentiert, die nicht oder nicht vollständig erfolgt sind und die folglich nicht oder nicht in dem angegebenen Umfang abgerechnet werden dürften.

Weitere rechtliche Themen wie z.B. Psychotherapie im Maßregelvollzug, die Schweigepflicht im KJP-Bereich, Details zu Suizid und Selbstverletzungen, Schweigepflicht und Weisungsrecht für PiAs im Psychiatriejahr können im Rahmen dieses Artikels nicht behandelt werden. Hierzu folgen jedoch weitere Beiträge.

**RA Julia Rendschmidt**

Zoppoter Str. 3  
14199 Berlin  
julia.rendschmidt@web.de